

(Version: 20.10.2021)

GESELLSCHAFTSVERTRAGSENTWURF

der Mainzer Aufbaugesellschaft mit beschränkter Haftung (MAG)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Firma und Sitz der Gesellschaft	2
2.	Gegenstand des Unternehmens	2
3.	Bekanntmachungen	2
4.	Organe der Gesellschaft	2
5.	Stammkapital.....	3
6.	Geschäftsanteile und Aufgelder.....	3
7.	Verfügung über Geschäftsanteile	3
8.	Teilung, Einziehung.....	4
9.	Dauer der Gesellschaft, Kündigung	4
10.	Einziehung.....	5
11.	Abfindung ausscheidender Gesellschafter	6
12.	Geschäftsführung.....	7
13.	Vertretung.....	8
14.	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	8
15.	Aufgaben des Aufsichtsrates	9
16.	Sitzungen des Aufsichtsrats	10
17.	Geschäftsordnung	11
18.	Aufsichtsratsvergütung	11
19.	Ordentliche Gesellschafterversammlung	11
20.	Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung.....	12
21.	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	12
22.	Außerordentliche Gesellschafterversammlung	13
23.	Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	13
24.	Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	14
25.	Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	15
26.	Geschäftsjahr	15
27.	Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Berichtsbericht, Entsprechenserklärung	15
28.	Jahresabschluss und Lagebericht	15
29.	Örtliche und überörtliche Prüfung	16
30.	Liquidation.....	16
31.	Wettbewerbsklausel	17
32.	Schriftform.....	17
33.	Salvatorische Klausel.....	17

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: "Mainzer Aufbaugesellschaft mit beschränkter Haftung" (MAG).
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - 2.1.1. der Erwerb und die Veräußerung, die Bebauung und die Nutzung sowie die Bewirtschaftung und Verwaltung von Grundbesitz sowie die Tätigkeit als Projektentwickler. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieses Zweckes Grundstücke und Bauwerke jeder Art erwerben und veräußern, bebauen, pachten und wieder verpachten und darüber hinaus auch treuhänderisch für Dritte verwalten sowie Immobilien planen und betreuen.
 - 2.1.2. Zum Gegenstand gehören insbesondere die Durchführung von Baumaßnahmen, die Erbringung aller damit zusammenhängenden Leistungen sowie die in 2.1.1. genannten Tätigkeiten, soweit diese der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Stadt Mainz dienen.
- 2.2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sich an solchen beteiligen sowie deren Vertretung übernehmen.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

4. Organe der Gesellschaft

- 4.1. Organe der Gesellschaft sind:
 - 4.1.1. die Geschäftsführung,
 - 4.1.2. der Aufsichtsrat,
 - 4.1.3. die Gesellschafterversammlung.
- 4.2. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.884.818,00 (in Worten: drei Millionen achthundertvierundachtzigtausendachthundertachtzehn Euro), nunmehr eingeteilt in 3.884.818 Geschäftsanteile zu je 1 €.

6. Geschäftsanteile und Aufgelder

An der Gesellschaft sind beteiligt

1.	Landeshauptstadt Mainz		194.241 Anteile zu je 1 €	Nr. 10 – 194.250
2.	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)	AG Mainz HRB 43019	1.744.283 Anteile zu je 1 €	Nr. 194.251 – 1.938.533
3.	Epple Holding GmbH („Epple“)	AG Mannheim HRB 707952	1.177.100 Anteile zu je 1 €	Nr. 1.938.534 – 3.115.633
4.	Sparkasse Mainz	AG Mainz HRA 3610	384.597 Anteile zu je 1 €	Nr. 3.115.634 – 3.500.230
5.	Mainzer Volksbank e.G.	AG Mainz Genossenschaftsregister 212	384.597 Anteile zu je 1 €	Nr. 3.500.231 – 3.884.827

III. GESCHÄFTSANTEILE — EINZIEHUNG

7. Verfügung über Geschäftsanteile

- 7.1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 7.2. Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 7.1. hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 7.3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name/Firma, Wohnort/Sitz) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil (z.B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung unter Darlegung der entsprechenden Nennbeträge und laufenden Nummern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Nachweisführung hat unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente — in Urschrift oder beglaubigter Abschrift — zu erfolgen. Gleichzeitig soll der die Mitteilung über die Veränderung machende Gesellschafter die Geschäftsführung anweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so ist dieser anzuweisen, die Liste seinerseits allen Gesellschaftern in Kopie zu übersenden.
- 7.4. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen an die zuletzt der Geschäftsführung mitgeteilte Anschrift.

8. Teilung, Einziehung

- 8.1. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 8.2. Geschäftsanteile, die gemäß Ziff. 10 dieses Gesellschaftsvertrages durch Einziehung untergehen,
 - 8.2.1. können neu gebildet und wieder ausgegeben werden, oder
 - 8.2.2. die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter werden aufgestockt.

9. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 9.1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 9.2. Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen anderen Gesellschafter, die dieser trotz Abmahnung nicht unterlässt und die dem kündigungswilligen Gesellschafter das weitere Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht.
- 9.3. Der eingeschriebene Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche übrigen Gesellschafter zu richten.
- 9.4. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, um der Gesellschaft zu ermöglichen, einen (neuen) Gesellschafter zu finden, der bereit ist, den bzw. die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters zu kaufen und zu erwerben. Die Kündigungsfrist verlängert sich entsprechend, sollte der kündigende Gesellschafter die Suche nach einem solchen (neuen) Gesellschafter treuwidrig erschweren oder unmöglich machen.
- 9.5. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen durch Gesellschafterbeschluss auf die übrigen Gesellschafter oder auf einen von diesen zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
- 9.6. Die Gesellschafterversammlung kann (alternativ) nach Ziff. 10 die Einziehung der Beteiligung des kündigenden Gesellschafters beschließen.
- 9.7. Wird bei Kündigung eines Gesellschafters das Erwerbsrecht nach Ziff. 9.5. ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters nach Ziff. 9.6 und Ziff. 10 eingezogen, führt dies zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der

Gesellschaft. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 9.8. Das bei Übertragung bzw. Einziehung der Beteiligung an den kündigenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt (als Kaufpreis im Falle der Übertragung bzw. als Abfindung im Rahmen der Einziehung) bestimmt sich nach Ziff. 11.
- 9.9. Bis zur wirksamen Verfügung über den bzw. die Geschäftsanteil/e des kündigenden Gesellschafter kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

10. Einziehung

- 10.1. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafter einstimmig die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- 10.2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafter (Zwangseinziehung) ist mit einstimmigem Beschluss der übrigen Gesellschafter zulässig, wenn:
- 10.2.1. in der Person des Gesellschafter ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt;
- 10.2.2. über das Vermögen des Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 10.2.3. in einen Geschäftsanteil des Gesellschafter oder in Ansprüche des Gesellschafter gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.
- 10.3. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nach Ziff. 10.2. nur bei einem von ihnen vorliegen.
- 10.4. Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- 10.5. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Ziff. 10.2 und 10.4. kein Stimmrecht.
- 10.6. Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach Ziff. 11.
- 10.7. Mit Einziehungsbeschluss und vollständigem Erhalt der ihm nach Ziff. 11 zustehenden Abfindung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Bis zum

Zeitpunkt seines Ausscheidens ruhen seine Gesellschafterrechte, ausgenommen sein Gewinnbezugsrecht.

- 10.8. Die Einziehung nach Ziff. 10.2. ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.
- 10.9. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder - soweit zulässig - eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.

11. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 11.1. Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu veräußern oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.
- 11.2. Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der letzte Kalendertag des Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der letzte Kalendertag des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 11.2.1. Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.
- 11.2.2. Dem ausscheidenden Gesellschafter bleibt vorbehalten, auf eigene Kosten den Nachweis zu führen, dass der Verkehrswert des Geschäftsanteils mindestens 20 % höher als der Buchwert ist. Der Nachweis kann durch Gutachten des für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfers als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) erbracht werden. Erbringt er den Nachweis, so erhält er als Abfindung den Verkehrswert. Hierbei ist Grundvermögen mit einem Abschlag von 30 % zu bewerten.
- 11.2.3. Der Gesellschaft bleibt in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.2.2. der Nachweis vorbehalten, dass der Verkehrswert niedriger als der Buchwert ist. In diesem Fall ist der Verkehrswert als Abfindung geschuldet.
- 11.2.4. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren,
- 11.2.5. Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht.

- 11.3. Für Fälle der Einziehung gem. 10.2 gilt 11.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass 11.2.2 ausgeschlossen ist.
- 11.4. Eine an den Gesellschafter erfolgte Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
- 11.5. Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in zwei Halbjahresraten, die erste Rate ist fällig ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden und die zweite Rate wiederum ein halbes Jahr später, zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern zum vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die ausstehende Rate eine angemessene Abschlagszahlung festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

IV. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

12. Geschäftsführung

- 12.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 12.2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einen Quartalsbericht, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat der MAG sind diese der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt die Geschäftsführung durch einen Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 12.4. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben

nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.

13. Vertretung

- 13.1. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 13.2. Vorbehaltlich der speziellen Regelung der Ziffer 4.2. dieses Gesellschaftsvertrags sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

V. DER AUFSICHTSRAT

14. Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- 14.1. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) stimmberechtigten Mitgliedern.
- 14.2. Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- 14.3. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz entsandt.
- 14.4. Die Gesellschafter ZBM, Sparkasse Mainz und Mainzer Volksbank eG entsenden je 1 Aufsichtsratsmitglied. Der Gesellschafter Epple Holding GmbH entsendet 3 Aufsichtsratsmitglieder.
- 14.5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - 14.5.1. bei den vom Rat der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amtes bzw. der Abberufung durch den Rat der Stadt Mainz. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Mainz, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode des Rates und mit Entsendung der neuen Mitglieder durch den Stadtrat;
 - 14.5.2. bei Vertretern nach Ziff. 14.4 mit der Abberufung durch den Entsender bzw. dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - 14.5.3. durch schriftliche erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 14.6. Der Baudezernent, der Wirtschaftsdezernent und der Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz dürfen in dieser Funktion für ihre Amtszeit als Gäste mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des

Aufsichtsrates sind. Jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und der ZBM erhalten jeweils das Recht, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

- 14.7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 14.8. Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- 14.9. Jede Bestellung, jeder Wechsel sowie jedes ersatzlose Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern ist gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG durch die Geschäftsführung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen. Anzugeben sind Name, Beruf und Wohnort des Aufsichtsratsmitglieds. Eine Kopie der Bekanntmachungsanzeige ist dem Handelsregister einzureichen.
- 14.10. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, es sei denn, es wird ausdrücklich auf sie Bezug genommen.
- 14.11. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

15. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 15.1. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- 15.2. Der Aufsichtsrat entscheidet per Beschluss über zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung. Näheres regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Beschlüsse des Aufsichtsrats in Angelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, haben lediglich empfehlenden Charakter.
- 15.3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse mit von ihm festzulegender Funktion und Aufgabe gebildet werden. Insbesondere für Eilfälle kann der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte an einen Ausschuss delegieren.
- 15.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet.

16. Sitzungen des Aufsichtsrats

- 16.1. Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegraphisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag, außer im Fall der Ziff. 16.4. Bei Eilbedürftigkeit kann auch mit angemessener kürzerer Frist einberufen werden. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- 16.2. Eine Sitzung ist unverzüglich auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen 14 Tagen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von den Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 16.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sie gelten dann als anwesend. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.4. In den Fällen, in denen die Geschäftsleitung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates aufgrund von Eilbedürftigkeit erbittet, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Ladungsfrist zur Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung auf eine Woche abkürzen. Der Aufsichtsrat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ziffer 16.3. letzter Satz gilt entsprechend mit einer Frist von einer Woche. Anstelle der Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung kann der Aufsichtsratsvorsitzende Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren anordnen. Vorgenanntes gilt entsprechend.
- 16.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 16.6. Beschlüsse können nicht gefasst werden
- 16.6.1. gegen die Stimmen dreier von den Bankengesellschaftern entsandter Mitglieder oder - wenn weniger als vier Bankengesellschafter vorhanden sind - gegen die Stimmen von zwei Bankengesellschaftern
- 16.6.2. gegen die Stimme mindestens eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes und die Stimmen der von der Epple Holding GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder.
- 16.6.3. gegen die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz.

- 16.7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail abstimmen (schriftliches Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. Zulässig ist eine telefonische, audiovisuelle, mündliche oder kombinierte Beschlussfassung.
- 16.8. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren. Die Niederschrift über eine Sitzung ist in der jeweils nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 16.9. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.
- 16.10. Die Vertreter der Stadt Mainz sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz können nur einheitlich abgegeben werden.
- 16.11. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 17. Geschäftsordnung**
Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- 18. Aufsichtsratsvergütung**
- 18.1. Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.
- 18.2. Die nach Ziff. 14.6 an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Gäste mit Rederecht erhalten nur ein Sitzungsgeld.

VII. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

- 19. Ordentliche Gesellschafterversammlung**
Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.

20. Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- 20.1. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesem Bevollmächtigten vertreten.
- 20.2. Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- 20.3. Der Vertreter der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.

21. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 21.1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- 21.2. Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:
 - 21.2.1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;
 - 21.2.2. den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - 21.2.3. die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - 21.2.4. die Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
 - 21.2.5. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;
 - 21.2.6. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (analog) sowie von Verträgen nach § 1 UmwG;
 - 21.2.7. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen und Gründung anderer Unternehmen;
 - 21.2.8. Errichtung oder Auflösung von Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen
 - 21.2.9. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
 - 21.2.10. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - 21.2.11. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 21.2.12. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - 21.2.13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - 21.2.14. die Bestellung des Abschlussprüfers

21.2.15. die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder - auch soweit sie in Ausschüssen des Aufsichtsrates tätig sind sowie für die nach 14.6 an Aufsichtsratssitzungen teilnehmenden Personen.

21.3. Die Zustimmung nach Ziff. 21.2 ist auch dann erforderlich, wenn das betreffende Geschäft in einem Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB vorgenommen wird. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass in solchen Tochterunternehmen entsprechende Zustimmungsvorbehalte eingerichtet werden.

22. Außerordentliche Gesellschafterversammlung

22.1. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.

22.2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass 25 % des Stammkapitals aufgebraucht ist.

22.3. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.

22.4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen oder ein Beschlussvorschlag für eine Gesellschafterversammlung zusätzlich aufzunehmen, wenn 10 % der Stimmanteile dies fordern.

23. Einberufung der Gesellschafterversammlung

23.1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

23.2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

23.3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

24. Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 24.1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- 24.2. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Wenn durch einen Beschluss das Recht der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden, ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.
- 24.3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher, telegraphischer oder per E-Mail Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter binnen 1 Woche diesem Verfahren widerspricht. Zulässig ist eine telefonische, audiovisuelle, mündliche oder kombinierte Beschlussfassung.
- 24.4. Entscheidungen nach Ziff. 21.2.1 – 21.2.3, 21.2.7 und 21.2.11. können nicht gegen die Stimmen der Stadt Mainz getroffen werden. Entscheidungen nach Ziff. 21.2.1., 21.2.6., 21.2.7., 21.2.11. und 21.2.14 bedürfen einer Mehrheit von 85 % der stimmberechtigten Anteile.
- 24.5. Soweit sichergestellt ist, dass nur Stimmberechtigte an der Beschlussfassung mitwirken, kann die Stimmabgabe geheim erfolgen.
- 24.6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Gesellschafter anschließend zu übermitteln. Entsprechendes gilt, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 24.7. Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 24.8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- 24.9. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.

25. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß Ziff. 24.6 durch Klage angefochten werden.

VIII. RECHNUNGSWESEN

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

27. Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht, Entsprechenserklärung

27.1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.

27.2. Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden.

27.3. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

27.4. Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.

27.5. Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.

27.6. Die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex wird der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

28. Jahresabschluss und Lagebericht

28.1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetrieb geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder

weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

- 28.2. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt macht und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auslegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- 28.3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft bestimmt sich dabei nach der prozentualen Beteiligung des Gesellschafters am Stammkapital.
- 28.4. Das Gewinnbezugsrecht ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

29. Örtliche und überörtliche Prüfung

- 29.1. Gemäß § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt.
- 29.2. Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. Liquidation

- 30.1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- 30.1.1. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - 30.1.2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 30.2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.

- 30.3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- 30.4. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- 30.5. Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

31. Wettbewerbsklausel

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass, unter Beachtung der vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen, sie sowie ihre Tochtergesellschaften im Stadtgebiet Mainz Projektentwicklung und Bauträgergeschäft im Bereich des Wohnungsbaus und Gewerbebaus ausschließlich durch die MAG und ihre Tochtergesellschaften unternehmen werden.

32. Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

33. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.